

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

---

**Nummer 15** **Freyung, 31.10.2024** **54. Jahrgang**

---

Datum	Inhalt	Seite
24.10.2024	Nachruf für Herrn Walter Brandl.....	76
23.10.2024	Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit/Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit.....	77
23.10.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 23. Oktober 2024 (sh. Anlagen Lagepläne).....	78

---

## NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert um

### Herrn Walter Brandl

Der Verstorbene war von 1990 – 1996 Mitglied des Kreistages.

Als Kreisrat hat er sich in besonderer Weise um die Aufwärts- und Weiterentwicklung des Landkreises Freyung-Grafenau verdient gemacht. Im Mittelpunkt seines Wirkens als Kommunalpolitiker standen immer die Belange der Bürgerinnen und Bürger seiner Heimat. Darüber hinaus war Walter Brandl über Jahrzehnte hinweg ein unermüdlicher Aktivposten im Markt Perlesreut. Er hat sich stets engagiert sowie im hohen Maße ehrenamtlich und gesellschaftlich eingebracht. Dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Der Landkreis wird sein Andenken in Ehren halten. Unser tiefes Mitgefühl und aufrichtiges Beileid gilt seiner Familie.

Freyung, 24.10.2024

Sebastian Gruber  
Landrat

**Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit/  
Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere  
gegen die Blauzungenkrankheit**

1. Alle Halterinnen und Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten (Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden sowie gehaltene Wildwiederkäuer) dürfen ihre Tiere dieser Arten mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff bzw. – bis ein solcher verfügbar ist – mit einem immunologischen Tierarzneimittel, das nach § 11 Abs. 4 oder Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) angewendet werden darf, gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

Hinweis:

Gegen den BTV-Serotypen 3 dürfen die gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 vom 06.Juni 2024 gestatteten Impfstoffe angewendet werden, bis es ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt.

2. Die Impfung ist durch den mit der Impfung beauftragten Tierarzt zu dokumentieren. Dabei sind Ort und Datum der Impfung, der verwendete Impfstoff (Name und Chargenbezeichnung) sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.
3. Die Durchführung der Impfung mit der Angabe der Registriernummer des Betriebes des Tierhalters, das Datum der Impfung und der verwendete Impfstoff (Name und Chargenbezeichnung) ist vom Tierhalter bzw. vom seinerseits mit der Impfung betrauten Tierarzt über

das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung zu melden. Bei Rindern sind die Impfungen dabei einzeltierbezogen, bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen zu erfassen.

4. Die unter Ziffer 3 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

Hinweis:

Verstöße gegen Ziffer 3 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

5. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit/Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit vom 20.06.2024, wird aufgehoben und durch diese ersetzt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Freyung, 23.10.2024

Schier

Regierungsdirektorin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, aus. Sie kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über das**  
**„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“**  
**vom 23. Oktober 2024 (sh. Anlagen)**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 23.10.2024

**Landkreis Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
Landrat

Anlagen

2 Karten „GE Gsenget-Kapellenstraße, Gemeinde Neureichenau“ M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Solarpark Unterhöhenstetten-West, Stadt Waldkirchen“ M 1 : 25.000 / 5.000

2 Karten „SO Solarenergie Kühn II, Stadt Waldkirchen“ M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„ 93) in der Gemeinde Neureichenau vom 23. Oktober 2024

94) in der Stadt Waldkirchen vom 23. Oktober 2024“

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

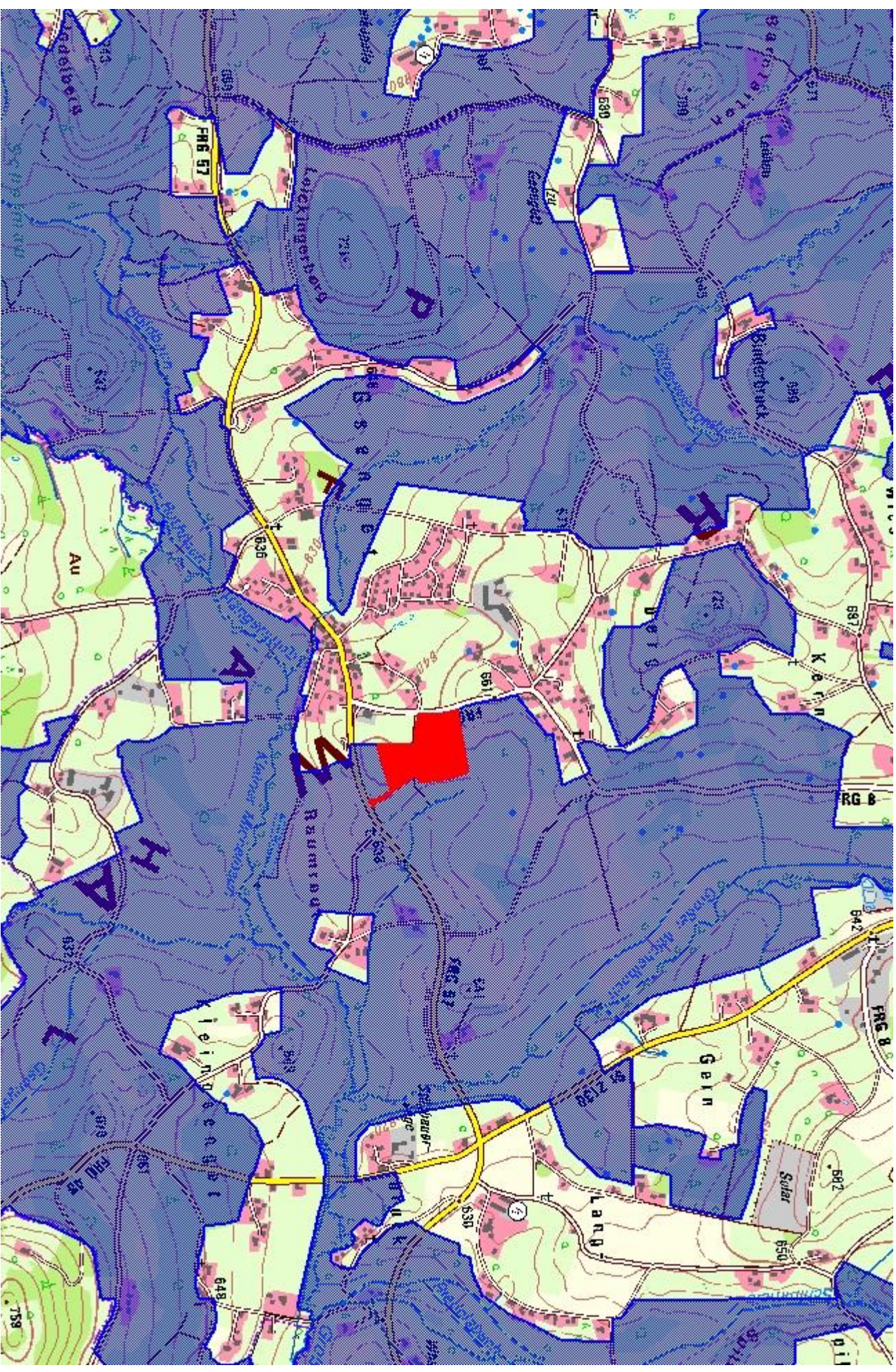
**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

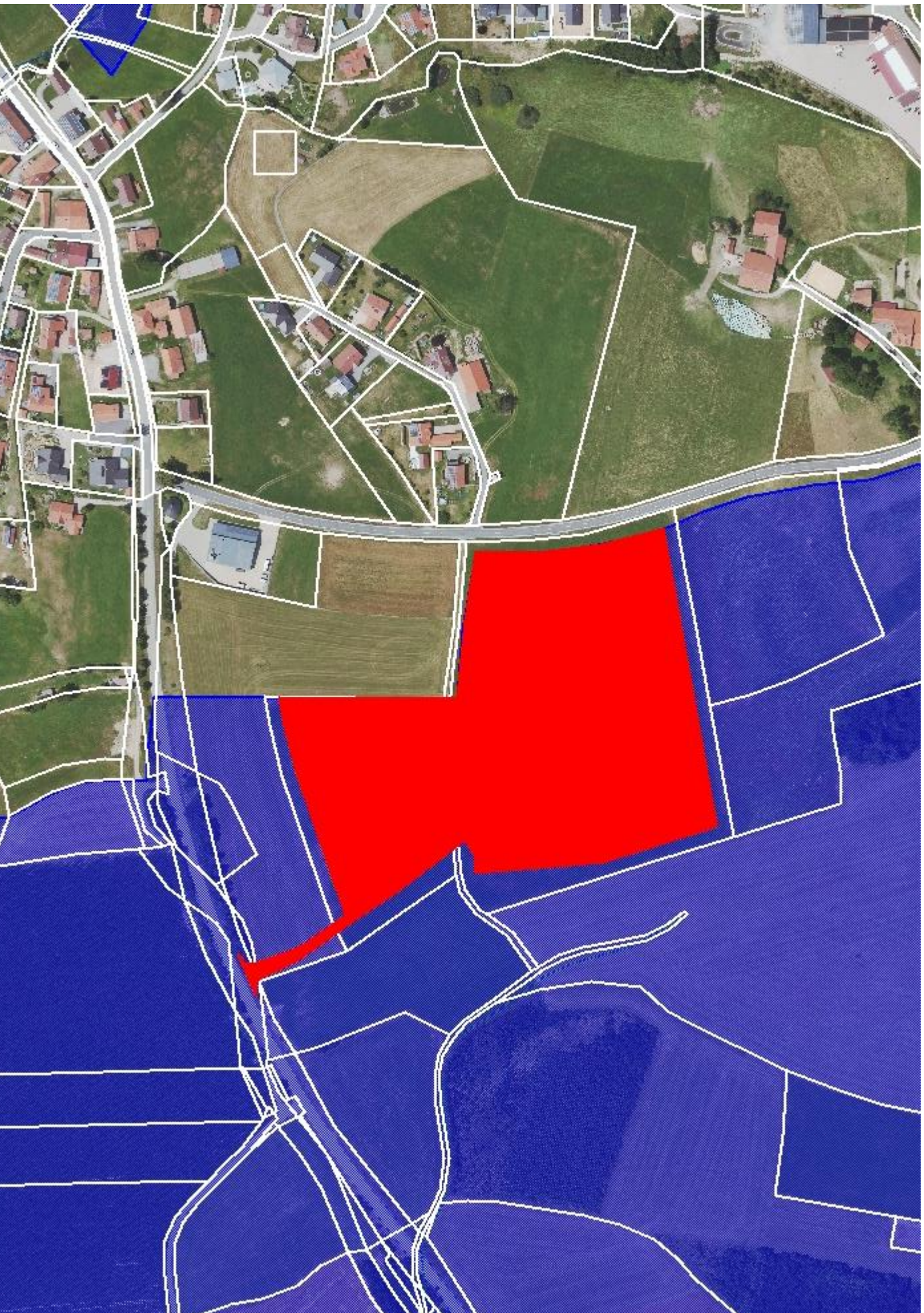
Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („GE Gsenget-Kapellenstraße, Gemeinde Neureichenau“)

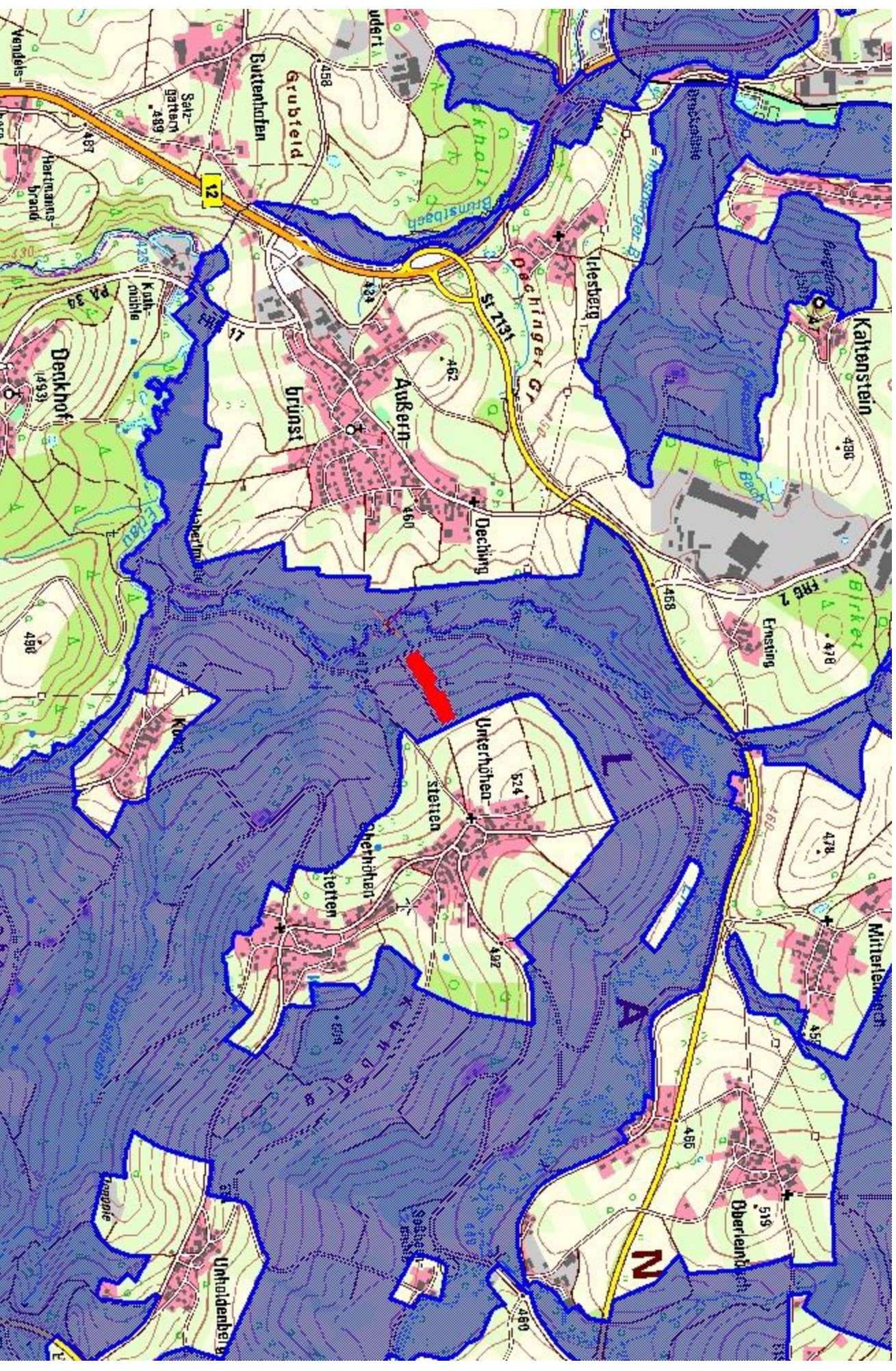


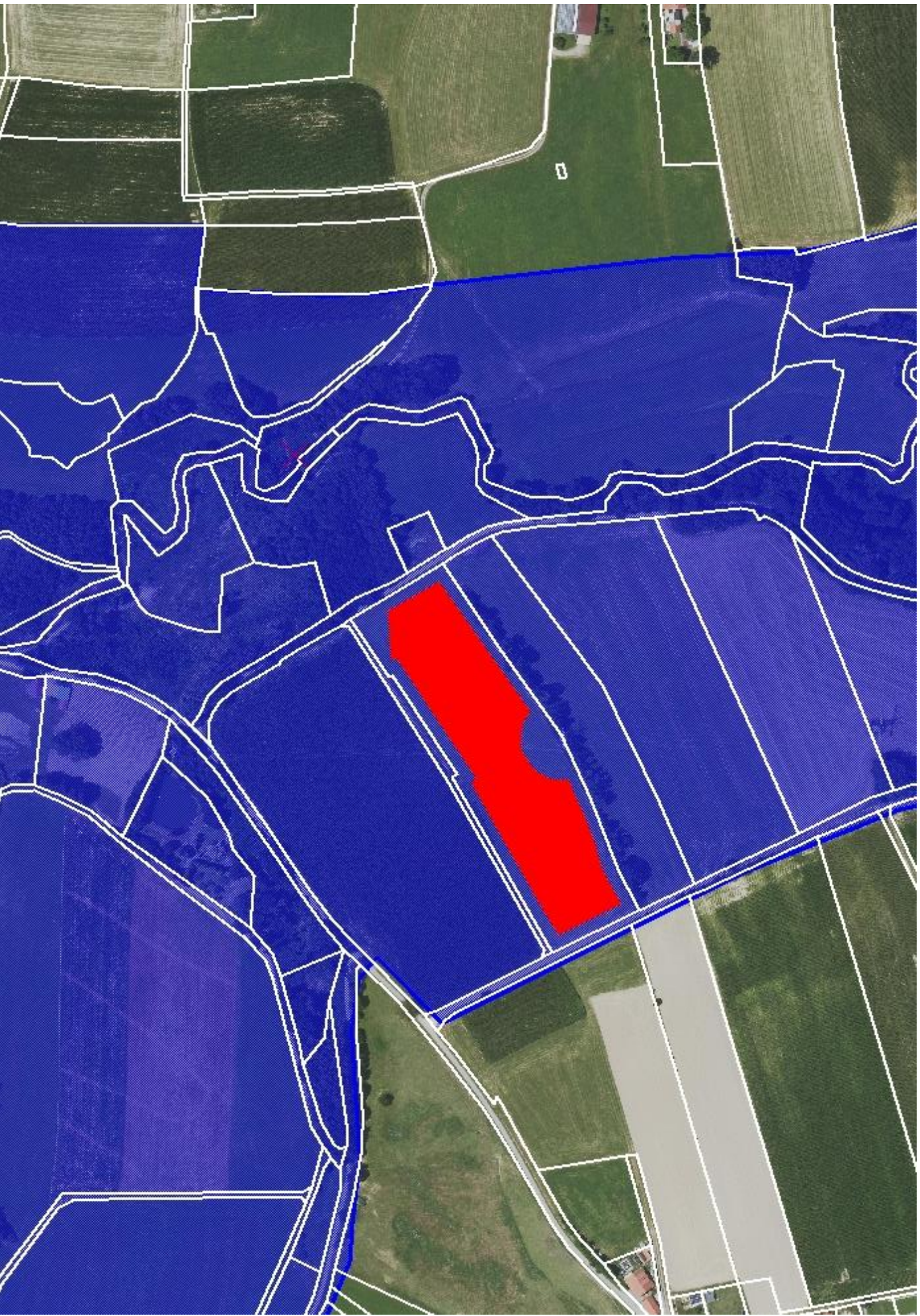


M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarpark Unterhohenstetten-West, Stadt Waldkirchen“)

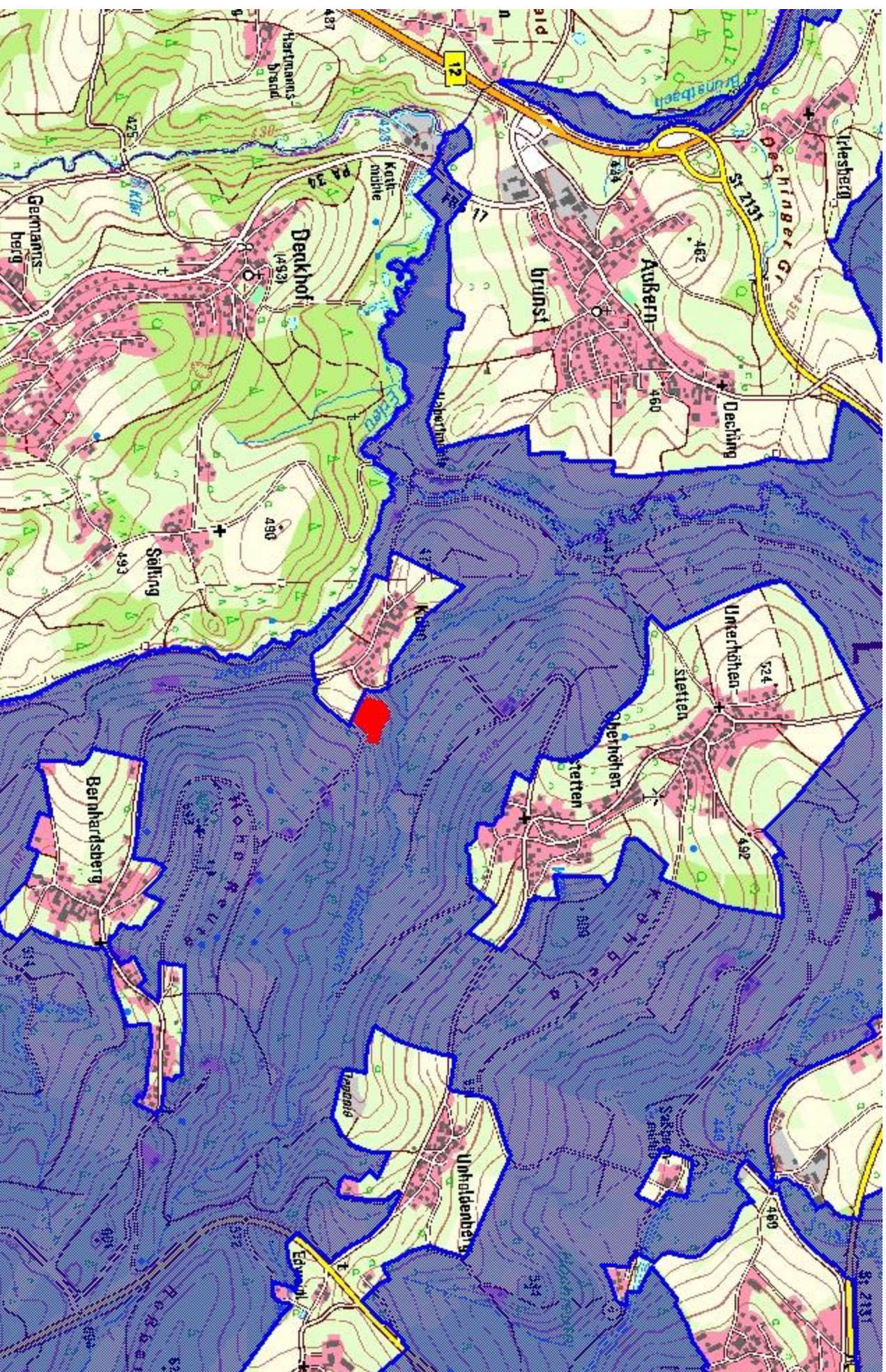




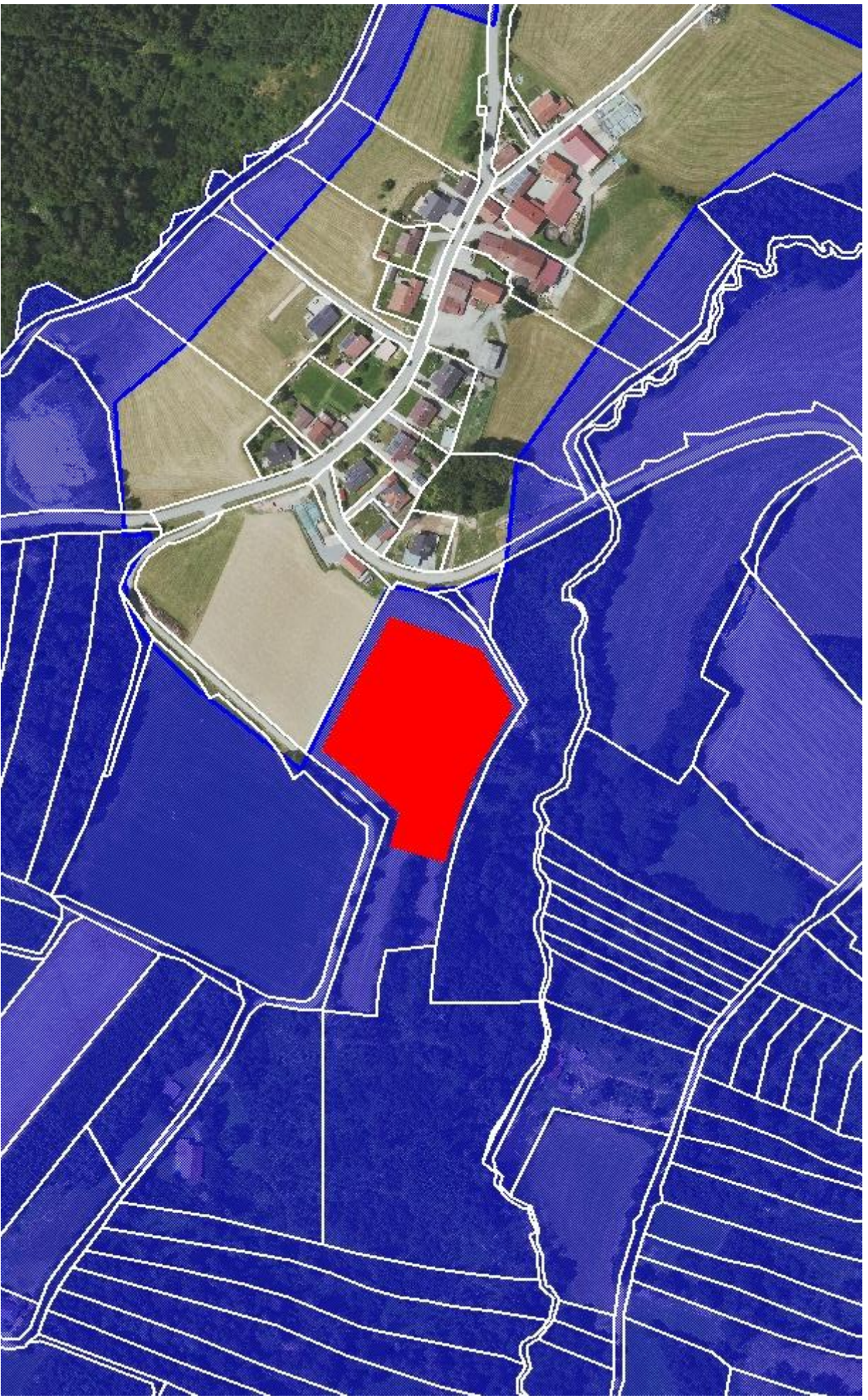
M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ („SO Solarenergie Kühn II, Stadt Waldkirchen“)







M 1 : 5.000

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche